



INHALT

	Seite
Bekanntmachungen des Landratsamtes	
Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstfeldbruck	78
Kunstaussstellung mit Kunstpreisvergabe 1997 des Landkreises Fürstfeldbruck	79
Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen vom 22.05.1997	79
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung)	83

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Realsteuerhebesätze im Landkreis Fürstenfeldbruck 1997

Lfd. Nr.	Gemeinden	Grundsteuer	Grundsteuer	Gewerbsteuer
		A	B	
1	Adelshofen	280	280	300
2	Alling	210	245	295
3	Altheim	280	280	300
4	Egenhofen	300	300	300
5	Eichenau	300	300	315
6	Emmering	270	270	310
7	Fürstenfeldbruck	260	290	330
8	Germering	275	290	330
9	Grafrath	250	300	320
10	Gröbenzell	250	300	330
11	Hattenhofen	280	280	330
12	Jesenwang	280	280	300
13	Kottgeisering	250	260	300
14	Landsberied	270	270	300
15	Maisach	260	260	330
16	Mammendorf	270	270	320
17	Mittelstetten	300	300	350
18	Moorenweis	280	295	320
19	Oberschweinbach	270	270	300
20	Olching	255	292	310
21	Puchheim	280	280	330
22	Schöngesing	250	250	300
23	Türkenfeld	255	275	320
Kreisdurchschnitt 1997:		268,48	279,87	314,78
Landesdurchschnitt 1996:		319,0	295,3	320,3

Kunstaussstellung mit Kunstpreisvergabe 1997 des Landkreises Fürstfeldbruck

1997 veranstaltet der Landkreis Fürstfeldbruck wieder eine Kunstaussstellung mit Kunstpreisvergabe. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort beim Landratsamt Fürstfeldbruck, Ref. 44, Münchener Str. 32, 82256 Fürstfeldbruck schriftlich oder telefonisch unter 08141/519-371 angefordert werden. Anmeldeschluß ist der 18. Juli 1997.

Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen vom 22.05.1997

Das Landratsamt Fürstfeldbruck erläßt aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) i.V.m. Art. 61 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 353) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1

Allgemeines

Zur Regelung des schadlosen Wasserabflusses des Rambaches, Aubaches und Schweinbaches bei Hochwasser im Ortsbereich von Unterschweinbach wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlagen 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind der Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes München M = 1 : 5000 vom 25.10.1982 und der Lageplan des Wasserwirtschaftsamtes Freising M = 1 : 1000 vom 26.02.1997 maßgebend, die im Landratsamt Fürstfeldbruck und in der Gemeinde Egenhofen niedergelegt und Bestandteil dieser Verordnung sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Hierunter fällt auch das Aufschütten, Abgraben und Verfüllen insbesondere von Mulden bzw. Halden.

§ 4

Ausnahmen

Das Landratsamt Fürstfeldbruck kann von den Verboten nach § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau von Gewässern dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich ändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung),
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Rambach, Aubach und Schweinbach im Gemeindeteil Unterschweinbach der Gemeinde Egenhofen, Landkreis Fürstenfeldbruck, vom 24.08.1983 (Amtsblatt Nr. 28 des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 30.09.1983, S. 143) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 22.05.1997
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Karmasin
Landrat